

wegen ihres gemäß § 130 St.-G.-B. strafbaren Inhalts angeordnet worden.

Posen, 5. September 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Roschmin vom 15. Juli 1907 ist die Beschlagnahme der Bücher:

- a) Pamietniki Boguslawy Z Dobrowskich Mankowskiéj. W. Poznaniu Nakładem Dra Ludwika Rzepeckiego, Czcionkami W. Komisie W. Simona 1883,

b) Kilka wspanien z roku 1-31 i rachunek sumnienia. Napiral Gwozdzik W. Poznaniu, Czcionkami i wkomisie W. Simona 1881,

c) Wielki Deklamator Polski W. Lassota, Poznan Nakładem i Drukiem Fr. Chocieszynskiego 1901

wegen ihres gemäß § 130 St.-G.-B. strafbaren Inhalts angeordnet worden.

Posen, 5. September 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2575 vom 10. September 1907.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Niederländische Buchhandel

und der

Nachdruck im neunzehnten Jahrhundert.

Bei Eröffnung der diesjährigen Generalversammlung des Niederländischen Vereins zur Förderung der Interessen des Buchhandels in Amsterdam am 3. Juli d. J. hat Herr W. P. van Stockum jr. einen Vortrag gehalten, der soeben auch als Separatdruck in französischer Sprache erschienen ist.*) Herr Stockum, der auf dem Standpunkt steht, daß Übersetzung und Nachdruck streng voneinander zu halten seien, daß also, was zum Verständnis seiner Verteidigung besonders hervorgehoben werden muß, eine unautorisierte Übersetzung entgegen unserer Anschauung kein Nachdruck sei, sagte zur Rechtfertigung des holländischen Buchhandels gegen die oft erhobenen Beschuldigungen des literarischen Nachdrucks folgendes:

Meine Herren! Sie haben mir abermals die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden dieser Generalversammlung unserer Vereinigung zu ernennen. Ich benutze diese Gelegenheit, um einige Bemerkungen über eine Anschauung zu machen, die sich im Ausland derartig festgesetzt hat, daß, wenn sich jemand einfallen läßt, sie in Zweifel zu ziehen, er die lebhafteste Entrüstung erregt und der Berwegene sich als Ignorant behandelt sieht und mit höhnischen Vorwürfen überhäuft wird. Da mir indessen die Ehre des holländischen Buchhandels am Herzen liegt, halte ich es für meine Pflicht, mich gegen diese Meinung zu äußern, die wir nicht nur für einen gräßlichen Irrtum, sondern auch für eine Versagung der Gerechtigkeit in Anbetracht der Ergebnisse halten, die der holländische Buchhandel insbesondere durch unsre Vereinigung erreicht hat.

Sie werden schon begriffen haben, meine Herren, daß ich beabsichtige, gegen die Beschuldigung zu protestieren, als sei Holland ein Mittelpunkt literarischen Nachdrucks, wie er in der Geschichte des Buchhandels beispiellos dastehe. Ich beabsichtige, darzulegen, daß diese Anschauung, die im Ausland infolge blinder Parteilichkeit und völliger Unkenntnis der Tatsachen als unanfechtbare Wahrheit gilt, als eine Legende angesehen werden muß, die jeder Grundlage entbehrt. Ich werde mich sehr kurz fassen und nur in schematischer Weise die Tatsachen vorbringen, die zu meiner Beweisführung notwendig sind.

Ich gehe bei meiner Erörterung von der letzten, ziemlich

*) La Librairie Néerlandaise et la contrefaçon au XIXe siècle. Discours prononcé à l'ouverture de la X^e assemblée générale annuelle du Cercle de la Librairie Néerlandaise à Amsterdam le 3 Juillet 1907 par le Président M. W.-P. van Stockum jr. (26 p. 8°) Amsterdam, Vereeniging ter Bevordering van de Belangen des Boekhandels. 1907. Auf Verlangen gratis und franco zu bekommen bei dem Schriftführer des Vereins: Dr. A. G. C. de Bries in Amsterdam, Singel 146.

ausführlichen Schrift des Herrn Otto Mühlbrecht aus, die dem 1901 in Leipzig tagenden vierten internationalen Verlegerkongreß unterbreitet wurde. Er behauptet darin, daß der Nachdruck literarischer Werke bei uns zwar geringer sei als der Nachdruck musikalischer Werke, daß man aber trotzdem eine ganze Reihe deutscher Bücher anführen könne, deren nicht-autorisierte Reproduktion genüge, jeden gegen dieses Piratensystem unternommenen Feldzug zu rechtfertigen.

Der Verfasser zählt die Nachdrucke deutscher Werke auf, die in Holland von 1839—1877, also in einem Zeitraum von etwa vierzig Jahren, erschienen sind. Es sind folgende Werke:

- Goethe, Gedichte. 1 Band. 1839.
- do. 2 Bände. 1840.
- Faust. 1 Band. 1840.
- Bürger, Gedichte. 1 Band. 1840.
- Schiller, Werke. 1 Band. 1840.
- Rörner, Werke. 1 Band. 1840.
- Heine, Ausgewählte Werke. 1 Band. 1858.
- Werke. 22 Bände klein 12°. 1854—1860.
- Werke. 8 Bände. 1873.
- Geibel, Gedichte. 1 Band. 1873.
- Freiligrath, Gedichte. 1 Band. 1873.
- Hammerling, Werke. 2 Bände. 1877.

Dazu kommt eine Bibliothek für Geschichte, Philosophie und Theologie, die Josua Witz in Arnheim 1851—1865 herausgegeben hat, sie umfaßt 18 Werke; ferner die Bibel in Bildern von Schnorr von Carolsfeld in lithographischer Nachbildung, die 1868—1875 in Rotterdam erschien. Fügen wir die von Herrn Mühlbrecht nicht erwähnten Nachdrucke von Tennyson und Motley noch hinzu, so erhalten wir von 1839—1877 zusammen 36 nachgedruckte Werke. Ich bemerke noch, daß von 1815—1839 kein Nachdruck angegeben ist.

In einem Zeitraum von sechzig Jahren hat man also 36 Werke nachgedruckt. Dabei ist nicht als Entschuldigungsgrund, wohl aber als charakteristische Tatsache hervorzuheben, daß 26 dieser Werke bei uns von Deutschen herausgegeben worden sind.

Auf diese Nachdruckbeschuldigung ist nichts zu erwidern, das Wort »Piraterie« paßt in dieser Beziehung.

Wir haben aber das Recht, zu untersuchen, was während dieses Zeitraums auf dem Gebiete des Nachdrucks in Deutschland vorging und eine Parallele zwischen der Handlungsweise der Deutschen und der unsrigen zu ziehen. Ich nehme Kayfers Bücherlexikon von 1850—1882 zur Hand, schlage die Namen einiger der hauptsächlichsten französischen Schriftsteller dieser Zeit auf und stelle fest, daß man in Berlin, Leipzig, Naumburg usw. die Werke von Thiers, Dumas, Hugo, Lamartine, Sand, Sandeau, de Musset, Sue, Guizot, Rodier, Véranger, Souvestre, X. de Maistre, P. de Roch, Th. Gautier, Bonson du Terrail, Fav. de Montépin, H. Murger, A. Achard, L. Reybaud, Mme. Ch. Reybaud, P. J.